

Verordnung zur Änderung von Erprobungsverordnungen

Vom 17. Juli 2007

Auf Grund des § 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), der durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/ zur Feinwerkmechanikerin

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung können beide Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 5 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung können beide Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 8 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 7 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung
über die Erprobung einer neuen
Ausbildungsform für die Berufsausbildung
zum Elektroniker/zur Elektronikerin**

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Elektroniker/zur Elektronikerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1130) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.
 - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung können beide Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Verordnung
über die Erprobung einer neuen
Ausbildungsform für die Berufsausbildung
zum Systemelektroniker/zur Systemelektronikerin**

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Systemelektroniker/zur Systemelektronikerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1143) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.
 - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung können beide Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der
Verordnung über die Erprobung
einer neuen Ausbildungsform für die
Berufsausbildung zum Mechaniker für
Karosserieinstandhaltungstechnik/zur Mechanikerin
für Karosserieinstandhaltungstechnik**

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik/zur Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik vom 12. Februar 2004 (BGBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.
 - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung können beide Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung
über die Erprobung einer neuen
Ausbildungsform für die Berufsausbildung
im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack**

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 1931) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei

Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes können beide Teile der Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

4. In § 12 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 11 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Chemikanten/zur Chemikantin

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Chemikanten/zur Chemikantin vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 1834) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes können beide Teile der Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

4. In § 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 5 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 1837) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes können beide Teile der Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

4. In § 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 5 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/zur Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/zur Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1238) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“
 - b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung können beide Teile der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung in der Land- und Baumaschinentechnik

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung in der Land- und Baumaschinentechnik vom 9. Juli 2003 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“

b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung sowie des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes können beide Teile der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Zweiradmechaniker/zur Zweiradmechanikerin

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Zweiradmechaniker/zur Zweiradmechanikerin vom 9. Juli 2003 (BGBl. I S. 1357) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“

b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung sowie des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes können beide Teile der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin

Die Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin vom 12. Februar 2004 (BGBl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Erprobung sind Zuschnitt und Gewichtung der Prüfungsteile 1 und 2 bei Durchführung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen.“

b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) In den Fällen des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung sowie des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes können beide Teile der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung zusammen durchgeführt werden.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 am 31. Juli 2007“ durch die Angabe „§ 3 am 31. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2007

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Bernd Pfaffenbach